

Informationsblatt

für

Adoptivwerber*innen

Was ist eine Adoption (Annahme an Kindesstatt)?

Die Adoption ist ein Vertrag zwischen dem (den) Annehmenden und dem Adoptivkind, welcher zu seiner Wirksamkeit der Bewilligung durch das Pflegschaftsgericht bedarf.

Ein entscheidungsfähiges Adoptivkind schließt diesen Vertrag selbst ab. Liegt die Entscheidungsfähigkeit nicht vor, so schließt der gesetzliche Vertreter den Vertrag für das Adoptivkind ab. Das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit wird, wenn keine Gründe dagegen sprechen, mit 14 Jahren vermutet. Zwischen dem (den) Annehmenden und dem Adoptivkind entsteht ein Verhältnis, das dem leiblicher Eltern und ihren Kindern gleichzusetzen ist.

Gesetzliche Voraussetzungen für Adoptivwerber*innen

Mindestalter

Die Adoptiveltern bzw. der Adoptivvater oder die Adoptivmutter müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und älter als das Wahlkind sein. (Hinweis: Es soll eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt werden)

Adoption durch eine oder zwei Personen

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) geht grundsätzlich vom Prinzip der Einzeladoption aus. Gleich- und verschiedengeschlechtliche Ehepaare sowie eingetragene Partnerschaften dürfen nur gemeinsam adoptieren.

Persönliche Eignung

Die Adoptivwerber*innen müssen für die Übernahme eines Kindes persönlich geeignet sein. Die Überprüfung durch die Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe dient der Feststellung dieser Eignung und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. In jedem Fall wird eine Strafregisterbescheinigung eingeholt und ist von den Adoptivwerber*innen ein ärztliches Attest zum Gesundheitszustand vorzulegen. Persönlichkeit, wirtschaftliche Verhältnisse, Familienleben, die Eignung zur Erziehung eines Kindes, Wünsche und Ängste bezüglich Kind und Herkunftsfamilie, Einrichtung des Haushaltes u.a. sind Fragen, die den Sozialarbeiter*innen die Entscheidung ermöglichen, ob und welches Kind in eine Familie vermittelt werden kann. Außerdem gehen der Verfassung eines klinisch-psychologischen Befunds mehrere Gespräche mit einem/einer Psycholog*in voraus.

Fachliche Vorbereitung

Adoptivwerber*innen müssen auf die Übernahme eines Kindes auch fachlich vorbereitet sein. In Oberösterreich erfolgt diese Vorbereitung durch den Besuch eines Einführungsvortrags für Adoptivwerber*innen sowie der fachlichen Vorbereitung für Adoptivwerber*innen bei plan B.

Gesetzliche Voraussetzungen auf Seiten des Adoptivkindes

Zustimmung der leiblichen Eltern

Die leiblichen Eltern des Kindes müssen der Adoption zustimmen. In sehr restriktiv gehandhabten Ausnahmefällen kann die verweigerte Zustimmung vom Gericht ersetzt werden. Das Gericht prüft in solchen Fällen, ob die Weigerungsgründe der leiblichen Eltern gerechtfertigt sind. Im Zweifel entscheidet das Gericht immer zugunsten der leiblichen Eltern.

Formen der Adoption

Offene Adoption	Die leiblichen Eltern kennen die Adoptiveltern. Sie wissen deren Namen und Adresse. Es gibt unter Umständen auch nach erfolgter Adoption Kontakt.
Halboffene Adoption	Kontakte und/oder wechselseitige Informationen zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern vor der Vermittlung sind möglich, aber es erfolgt keine Bekanntgabe von Namen und Adressen. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die Kinder- und Jugendhilfe besteht (ev. Treffen auf "neutralem Boden", Austausch von Fotos/Briefen). Es handelt sich um keine gesetzlich vorgesehene Variante der Adoption, sondern um eine Sonderform der Inkognitoadoption.
Inkognitoadoption	Die leiblichen Eltern verzichten auf die Bekanntgabe des Namens der Adoptiveltern. Sie lernen die Adoptiveltern daher nie kennen und können in diesem Fall auch keine Einsicht in den Gerichtsakt nehmen.

Das Adoptivkind hat nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein Recht auf Auskunft. Davor sind Auskünfte auf Verlangen der Adoptiveltern zu erteilen, insbesondere aus wichtigen medizinischen und sozialen Gründen.

Nach welchen Gesichtspunkten werden Kinder zur Adoption freigegeben?

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, für Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, die persönlich und fachlich am besten geeignete Adoptiveltern zu suchen. Die Orientierung hat immer und ausschließlich am Wohl und den Bedürfnissen des Kindes zu erfolgen. Ausschlaggebend für die Vermittlung ist das „Zusammenpassen“ des Kindes und der in Frage kommenden Adoptiveltern. Im Hinblick auf das Alter der Adoptivwerber*innen ist jedenfalls darauf zu achten, eine einer natürlichen Familie gleichsetzbare Lebenssituation für das Kind zu schaffen.

Auf Grund der großen Anzahl von überprüften Adoptivwerber*innen ist trotz grundsätzlicher Eignung mit einer langen Wartezeit zu rechnen bzw. kann auch der Fall eintreten, dass es zu keiner Vermittlung kommt. Einen Rechtsanspruch auf die Adoption eines Kindes gibt es nicht.

Kosten einer Adoption

In Österreich darf für die Adoptionsvermittlung kein Entgelt eingehoben werden. Es fallen jedoch Kosten für die Übersetzungen von Dokumenten sowie deren Beglaubigungen und Versendung sowie für etwaige medizinische Gutachten etc. an.

Im Zuge der Eignungsüberprüfung entstehen durch den Besuch des Einführungsvortrags für Adoptivwerber*innen sowie der fachlichen Vorbereitung von Adoptivwerber*innen Kosten im Gesamtausmaß von derzeit ca. € 750,- pro Paar an (Einführungsvortrag € 25,- /Person und Fachlichen Vorbereitung €350,- /Person).

Bei der Bewilligung des Adoptionsvertrages durch das Gericht werden Gerichtsgebühren eingehoben.

Ablauf der Eignungsüberprüfung

(Erst)Informationsgespräch bei der Kinder- und Jugendhilfe

In einem ersten Schritt vereinbaren Sie bitte einen Termin bei der für Sie zuständigen Kinder- und Jugendhilfe (Bezirkshauptmannschaft, bzw. Magistrat in Städten mit eigenem Statut) um dem/r für sie zuständigen Sozialarbeiter*in über das Thema Adoption und auch anderer mögliche Formen der Betreuung eines Kindes (Pflege) sowie über die weiteren Schritte bei der Eignungsbeurteilung zu informieren. Erst danach startet die eigentliche Eignungsbeurteilung.

Einführungsvortrag

Im Anschluss an das Erstgespräch ist der Besuch des Einführungsvortrages für Adoptivwerber*innen (4 Einheiten zu je 50 Minuten), der von plan B gemeinn. GmbH mehrmals im Jahr angeboten wird, vorgesehen. Bei dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit sich mit Ihrer Motivation für die Aufnahme eines Adoptivkindes auseinanderzusetzen und wertvolle Informationen über die Adoption in fachlicher und rechtlicher Hinsicht, aber auch über Pflegeverhältnisse, zu sammeln.

Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung

Nach dem Besuch des Einführungsvortrages nehmen Sie wieder Kontakt mit ihrem/er Sozialarbeiter*in auf, von dem/r Sie die erforderlichen Unterlagen erhalten oder dem/der Sie die bereits beim (Erst)Informationsgespräch besprochenen und ausgehändigten Unterlagen ausgefüllt übergeben. Der/die Sozialarbeiter*in wird auch eine Strafregisterbescheinigung einholen.

Im Zuge der Eignungsüberprüfung werden Sie von Ihrem/er Sozialarbeiter*in zu mehreren Gesprächen eingeladen und es wird mindestens ein Hausbesuch mit Ihnen vereinbart. Gespräche mit einer/m Psycholog*in der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenfalls vorgesehen. Im Allgemeinen liegen zwischen den Gesprächen und Terminen mehrere Wochen, sodass die Dauer dieses Teils der Eignungsbeurteilung in den meisten Fällen etwa 4 bis 6 Monate in Anspruch nehmen wird.

Bei einer positiven Prognose der bisher vorliegenden Informationen und Ergebnisse erhalten Sie eine Bestätigung, mit der Sie sich zur fachlichen Vorbereitung anmelden können. Entsprechende Schulungen werden von plan B gemeinn. GmbH angeboten. Die fachliche Ausbildung besteht aus mehreren Modulen zu unterschiedlichen fachlichen und rechtlichen Themenbereichen (37 Einheiten zu je 50 Minuten, 4 x 1 Tag, 1 x 1 Wochenende) und erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 3 Monaten.

Die Beurteilung der Eignung zur Adoption eines Kindes erfolgt durch eine Gesamtbetrachtung der erhobenen Informationen und Beurteilungsergebnisse und ist in Oberösterreich zwar nicht zeitlich begrenzt, kann aber bei Bedarf ergänzt oder in vollem Umfang neuerlich notwendig werden (z.B. bei Änderung der Lebensverhältnisse, etc.).

Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland

Beachten Sie hier bitte das Informationsblatt für internationale Adoption.

Datenschutzhinweis: Allgemeine Informationen der öö. Landesverwaltung zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und umfasst die Bearbeitung, Dokumentation und Verrechnung von Leistungen in den gesetzlich vorgesehenen Bereichen (wie z.B. im Rahmen des Adoptionswesens) unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes.

Weiterführende Informationen gemäß Art. 13f DSGVO sind dazu unter <https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/144.htm> zu finden, wobei darauf hingewiesen wird, dass im Bereich der Adoptionsvermittlung Informationen über leibliche Eltern(teile) 50 Jahre ab Bewilligung der Adoption aufzubewahren sind. Bei einem internationalen Bezug (z.B. einer grenzüberschreitenden Adoption) kann auch eine Übermittlung in Drittländer erfolgen.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung gerne zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartnerinnen sind

Angelika Danner, Tel. 0732 7720 15211 (Auslandsadoption, inhaltl. Auskünfte u. Verfahrensablauf)
Mag. Astrid Mitter-Stöhr, Tel. 0732 7720 16295 (Rechtsfragen für In- und Auslandsadoptionen)